



## Aktuelle Informationen

Stand: Montag, 14. Dezember 2020

### VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16  
56068 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

### Ansprechpartner(/in) :

Katharina Lenhart  
MO – DO 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 500818 - 3551  
Telefax 0261 500818 - 3501  
[Katharina.Lenhart@add.rlp.de](mailto:Katharina.Lenhart@add.rlp.de)

Kerstin Mangold  
MO – FR 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 500818 - 3552  
Telefax 0261 500818 - 3501  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Mit Schreiben vom 11.12.2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz **die Geltungsdauer des Rundschreibens vom 29. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021**

**verlängert.**

Den Inhalt des Rundschreibens vom 29.06.2020 finden Sie [hier](#):

In diesem Zusammenhang wird zu den in der Praxis aufgetretenen Fragen bei der Anwendung der Vereinfachungsregelungen Folgendes angemerkt:

Die Erleichterungen gelten für alle öffentlichen Aufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Bauleistungen: 5,35 Mio. Euro; Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 Euro), **sofern die Vergabeverfahren in diesem Zeitraum eingeleitet werden**. Auf den Ablauf einer Frist innerhalb des Vergabeverfahrens oder gar den Zeitpunkt des Abschlusses durch Zuschlagserteilung kommt es nicht an.



## **Ergänzende Hinweise zu den vergaberechtlichen Erleichterungen zur Konjunkturförderung und der Festsetzung von Wertgrenzen bei der Vergabe im Unterschwellenbereich**

Unter Bezugnahme auf die Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 sowie vom 17. Juli 2019 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Entscheidung über die Vergabeart jeweils auch die Frage der **Binnenmarktrelevanz bzw. des grenzüberschreitenden Interesses** zu berücksichtigen und zu prüfen ist.

Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Unternehmen aus Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann.

Konkrete Regelungen, wann von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen ist, bestehen nicht; lediglich die Rechtsprechung und die Mitteilungen der Europäischen Kommission, die sich mit der Binnenmarktrelevanz öffentlicher Auftragsvergaben im unterschwelligen Bereich befasst haben, geben hier Grundsätze vor.

Insofern verweisen wir auf die Mitteilungen der EU-Kommission vom 01.08.2006 (2006/C 179/02), die zur Binnenmarktrelevanz u.a. Folgendes ausführt: *„Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine Prüfung der Umstände **des jeweiligen Falls** vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.“*

Keine Binnenmarktrelevanz liegt demnach vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsunternehmen oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist.

Grundsätzlich kann auch davon ausgegangen werden, dass in grenznahen Regionen u.U. eher von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen ist. Jedoch kann der Auftragsinhalt durchaus auch ohne räumliche Nähe ein grenzüberschreitendes Interesse begründen.



Es ist also bei der Entscheidung immer eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls durchzuführen.

Wichtig ist, dass die Prüfung in der Vergabedokumentation belegt und die Entscheidung begründet wird, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu dokumentieren.

Ist bei einem Auftrag eine Binnenmarktrelevanz nicht auszuschließen, so kann dieser - soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird – z.B. in Form einer Vorab-Bekanntmachung auf einer allgemein zugänglichen Vergabepattform über die Möglichkeit einer Interessensbekundung Rechnung getragen werden.  
(Siehe hierzu die Regelungen aus der Mitteilung der EU-Kommission vom 01.08.2006 zur Bekanntmachung (Ziffer 2.1).



## **Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung** Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Mit Schreiben vom 29.06.2020 gibt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgende – zunächst bis zum 31.12.2020 geltende - Regelungen zur Konjunkturförderung bekannt:

„Die Corona-Krise hat zu einem weltweit starken Rückgang der Wirtschaftsleistung geführt. Die Auswirkungen sind auch in Deutschland massiv zu spüren. Um den direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz entgegenzuwirken, sollen die Auftragswertgrenzen für weniger förmliche Vergabeverfahren im Lande Rheinland-Pfalz temporär angehoben werden.

Nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019 ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz folgende Regelungen:

### **I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Festsetzung von Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben



1. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

2. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf Nummer 2 unseres Rundschreibens vom 17. Juli 2019 wird insoweit hingewiesen.
3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Vereinfachung sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen als Eignungsnachweis ausreichend.

## II. Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

## III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.



#### IV. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Regelungen gelten als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO ab 1. Juli 2020.
2. Die Regelungen dieses Rundschreibens gehen eventuell entgegenstehenden Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben vor.
3. Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten zunächst bis 31. Dezember 2020.

Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau [www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de) (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.“

## Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Inbetriebnahme der Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020

### Wir bitten um Beachtung!

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung.

Danach soll die Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020 den Betrieb beim Statistischen Bundesamt (Destatis) aufnehmen.

Vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 01. Oktober 2020 bezuschlagt werden, sind sodann meldepflichtig.

Die statistischen Daten werden von der Berichtsstelle des Auftraggebers an Destatis gemeldet. Die Entscheidung, wie und durch wen die statistischen Daten gemeldet werden, obliegt dem meldepflichtigen Auftrag- bzw. Konzessionsgeber.

Die Berichtsstelle muss sich bei Destatis über ein Online-Registrierungsformular (IDEV) registrieren.



Es können sich beispielsweise diejenigen Stellen registrieren, die mit der Durchführung der Vergaben betraut sind und gegebenenfalls bereits an das Online-Meldesystem der Europäischen Union „Tenders Electronic Daily (TED)“ melden.

Soweit bereits zentrale Vergabestellen in einer Behörde oder Dienststelle existieren, empfiehlt es sich, diese mit der Vergabestatistik zu betrauen und als Berichtsstelle zu registrieren. Erfolgt eine gemeinsame Auftragsvergabe mehrerer Auftraggeber, sollen die Auftraggeber eine hauptverantwortliche Berichtsstelle bestimmen, die die Auftragsvergabe an die Vergabestatistik meldet.

Ab dem 01. Juli 2020 ist bereits eine freiwillige Registrierung als Berichtsstelle möglich, um einen reibungslosen Start der Vergabestatistik zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu entnehmen. Darüber hinaus werden verschiedene Aspekte zur Vergabestatistik in einem FAQ-Bereich unter [www.vergabestatistik.org](http://www.vergabestatistik.org) detailliert erläutert.

## Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2020 und 2021

Im **Amtsblatt der EU vom 31.10.2019** hat die EU-Kommission turnusgemäß die zum 01.01.2020 angepassten Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge bekanntgegeben.

**Ab 01. Januar 2020 gelten daher einheitlich folgende Schwellenwerte:**

Richtlinie für **klassische öffentliche Auftraggeber** (Richtlinie 2014/24/EU):

- **5.350.000 Euro** für **Baufträge**  
(bisher 5.548.000 Euro)
- **214.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**  
(bisher 221.000 Euro)
- **139.000 Euro** für **zentrale Regierungsdienststellen**  
(bisher 144.000 Euro)



Richtlinie für **Sektorenauftraggeber** (Richtlinie 2014/25/EU) und  
Richtlinie für Vergaben in den Bereichen **Verteidigung und Sicherheit**  
(Richtlinie 2009/81/EG):

- **5.350.000 Euro** für **Bauleistungen**  
(bisher 5.548.000 Euro)
- **428.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**  
(bisher 443.000 Euro)

**Konzessionsrichtlinie** (Richtlinie 2014/23/EU):

- **5.350.000 Euro** für **Konzessionen**  
(bisher 5.548.000 Euro)

## **Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich**

Mit Rundschreiben vom 17. Juli 2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Auftragswertgrenzen der VOB/A § 3a Abs. 2 für die Zulässigkeit einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie § 3a Abs. 3 für die Zulässigkeit einer Freihändige Vergabe in teilweiser Abweichung von den genannten Vorschriften und im Vorgriff auf die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 wie folgt festgesetzt und auch für den Bereich der VOL/A die entsprechenden Wertgrenzen der Verwaltungsvorschrift neu gefasst:

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben sind demnach in teilweiser Abweichung von Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) - jeweils ohne Umsatzsteuer - bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:





	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach <b>VOB/A</b>	<b>200.000 Euro</b> , (abweichend von § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A 1. Abschnitt)	<b>40.000 Euro</b> (abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt)
Liefer- und Dienst- leistungen nach <b>VOL/A</b>	<b>80.000 Euro</b>	<b>40.000 Euro</b>

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Auftragswerte - der bisherigen Praxis folgend - auf den **im jeweiligen Vergabeverfahren angestrebten zivilrechtlichen Vertrag** beziehen.

Werden z.B. die Bauleistungen für etwa die Herstellung eines beabsichtigten Bauvorhabens in mehreren Losen vergeben, ist - insofern abweichend von § 3 Abs. 7 VgV – der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung des Auftrags in Gewerke / Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Wertgrenzen zu unterschreiten.

Das Rundschreiben des MWVLW regelt weiterhin folgendes:

- Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzenregelungen zu beachten, dass
  - bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mehrere - grundsätzlich mindestens drei bis fünf - Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
  - bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
  - keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt
  - der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und



- die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.
- **Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren** (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien und Besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - vom 10. Juli 2013 - BGBl. I S. 2276) dürfen bis zu einer **Auftragswertgrenze von 25.000,00 Euro** - ohne Umsatzsteuer - auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Nummer 6.5.1 zweiter Absatz Satz 5 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.
- **Liefer-, Dienst- und Bauleistungen** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von **3.000 Euro** ohne ein Vergabeverfahren (**Direktauftrag**) beschafft werden.
- Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

Dieses Rundschreiben gilt bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Vorgaben zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt) bis zum Inkrafttreten der Reform im Unterschwellenbereich weiter.

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.



## **Einführung der VOB/A 2019 mit Ausnahme der Gleichrangigkeit von Öffentlicher Aus- schreibung und Beschränkter Ausschreibung nach Teilnahme- wettbewerb**

Mit Schreiben vom 21.02.2019, ergänzt durch Schreiben vom 27.02.2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgendes verfügt:

### **„Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**

*Nach Nummer 2.2 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift ist bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, u. a. der erste Abschnitt der VOB/A, der Teil B der VOB (VOB/B) und der Teil C der VOB (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.*

*Im Anschluss an die Veröffentlichung der Gesamtausgabe der VOB/A 2016 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) weitere Änderungen in der VOB/A Abschnitt 1 beschlossen, die am 19. Februar 2019 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 - B2) veröffentlicht wurden.*

*Mit Erlass vom 20. Februar 2019 - Az. BW I 7 - 70421 - hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den überarbeiteten Abschnitt 1 VOB/A zum 1. März 2019 für anwendbar erklärt.*

***Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise wird klarstellend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und -Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 die überarbeitete Fassung der VOB/A Abschnitt 1 ebenfalls ab 1. März 2019 anzuwenden ist.***

*Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) bis zum Inkrafttreten der Reform im Unterschwellenbereich weiter.“*

**Wir bitten, ausschließlich die genannten Vergabevorschriften zu verwenden, das heißt auch Verwendung aktueller Formblätter zur Vergabe!**

### **Folgende Ergänzung und Klarstellung ist jedoch zu beachten:**

Die neue VOB/A 1. Abschnitt sieht unter § 3 a Abs. 1 Satz 1 die Wahlmöglichkeit zwischen öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor.



Die Anwendung dieser Bestimmung zur Gleichrangigkeit bedarf jedoch zuvor einer Änderung des § 55 der Landeshaushaltsordnung und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung. Vorbehaltlich der diesbezüglichen Änderungen gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung weiter.

**Für die Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind daher die bisherigen Vorschriften insoweit weiterhin anzuwenden.**

## **VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 05. Juli 2014**

Am 05. Juli 2014 ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „**Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz**“ vom 24. April 2014 (40 5 – 00006 Ref. 8203) mit ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Nummer 6/2014 in Kraft getreten.

Somit sind bei öffentlichen Aufträgen mit Auftragssummen unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) § 2 genannten Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer)

- der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und
- der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für *Leistungen* – Teil A (VOL/A)

*in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtend anzuwenden.*

Dies gilt auch für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen) und für Eigenbetriebe und rechtfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Kommunen, soweit für diese § 55 Abs. 2 LHO bzw. § 22 Abs. 2 GemHVO gilt.



Die aktuellen Fassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen sind hier abrufbar:  
[www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de) (Rubrik Wirtschaft/Vergaberecht).